

# **Wahlordnung**

## **der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)**

Das Konzil der Humboldt-Universität hat gemäß § 48 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F.v. 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes v. 8. Februar 1999 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 8 Ziff. 4 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität (AMBl. 3/1998) am 23. April 1999 die Wahlordnung (HUWO) vom 20. April 1995 (AMBl. 6/1995) mit den Änderungen vom 2. September 1997 (AMBl. 26/1997) durch § 20 ergänzt und die Veröffentlichung der neugefassten Wahlordnung (HUWO) im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität beschlossen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Änderung am 18. Mai 1999 bestätigt.

Aufgrund der Streichung des § 2 Abs. 5 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) zu Listenverbindungen durch Art. I Ziff. 1 der 3. VO zur Änderung der HWGVO vom 3. August 1998 ist § 7 Ziffer 8 HUWO hinfällig.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke
§ 3	Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände
§ 4	Termine und Fristen
§ 5	Wahlbekanntmachung
§ 6	Wählerverzeichnis
§ 7	Wahlvorschläge
§ 8	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Urnenwahl
§ 11	Briefwahl
§ 12	Mehrheitswahl
§ 13	Wahlen innerhalb von Gremien
§ 14	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 15	Gültigkeit des Stimmzettels
§ 16	Wahlanfechtung
§ 17	Wiederholungswahl, Nachwahl
§ 18	Stellvertretung, Mandatsnachfolge
§ 19	Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/ der Vizepräsidenten
§ 20	Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung gemäß Vorläufiger Verfassung
§ 21	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 22	Inkrafttreten

Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG und die HWGVO.

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium gemäß § 64 BerlHG, der Räte von Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Instituten und Kliniken, der Leitung der Universität sowie für die Wahl Gemeinsamer Kommissionen gemäß § 74 BerlHG.

(2) Für die Wahl der zentralen Kollegialorgane und der Fakultätsräte sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO. Wird für eine Wahl zu den in Satz 1 genannten Gremien nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

(3) Die Leitung der Universität, die Räte der Institute, Kliniken und zentralen Einrichtungen und die Mitglieder Gemeinsamer Kommissionen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt

(4) Für Festlegungen zur Wahl anderer Gremien der Universität und der Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 59 BerlHG sind die Richtlinien dieser Wahlordnung entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke**

(1) Gebildet werden

1. ein Zentraler Wahlvorstand und
2. ein Örtlicher Wahlvorstand
  - für jede Fakultät
  - das Zentralinstitut Museum für Naturkunde und die folgenden zentralen Einrichtungen:
    - Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV)
    - Universitätsbibliothek (UB)
    - Rechenzentrum (RZ)
    - Sprachenzentrum (SZ) und Hochschulsport (HS)

Die Mitgliedschaft im Zentralen Wahlvorstand ist unvereinbar mit der in einem Örtlichen Wahlvorstand.

(2) Die in Abs. 1 unter 2. genannten Einrichtungen sind Stimmbezirke.

Der Zentrale Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.

(3) Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Die Wahlvorstände müssen zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Einen für Wahlen zuständigen Mitarbeiter/ zuständige Mitarbeiterin des Präsidialamtes nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

(5) Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fakultätsrat gewählt. Dem ÖWV gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an.

(6) In einer zentralen Einrichtung werden die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder der Einrichtung gewählt. Dem Wahlvorstand gehören vier Mitglieder an.

Für die ZUV werden die vier Mitglieder des ÖWV von den Vertretern/ Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat vorgeschlagen und von den Vertretern/ Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im ZWV benannt.

(7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin eines Wahlvorstandes für eine Wahl in seinem/ ihrem Zuständigkeitsbereich bewirbt.

### **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen, im Zuständigkeitsbereich eines Örtlichen Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem, und nimmt die im weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium und der Leitung der Universität zuständig. Der Örtliche Wahlvorstand ist zuständig für:

- die Wahlen, die auf seinen Stimmbezirk beschränkt sind, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt
- die Auslegung und Berichtigung von Wählerverzeichnissen
- die Einrichtung von Wahllokalen
- die Briefwahl

(3) Der Zentrale Wahlvorstand und die Örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Hierbei werden die Wahlvorstände von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(4) Soweit ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die/ der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer/ eine Protokollführerin.

Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.

(7) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

#### **§ 4 Termine und Fristen**

(1) Wahlen sind so zu terminieren, dass das Wahlverfahren während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt wird. Die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fakultätsräten sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium sollen gleichzeitig stattfinden.

(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt. Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

#### **§ 5 Wahlbekanntmachung**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fakultätsräten und der Universitätsmitglieder im Kuratorium spätestens am 56. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- Modalitäten der Stimmabgabe

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(2) Die Örtlichen Wahlvorstände haben gemäß Abs. 1 für Wahlen in ihrem Geltungsbereich ( Stimmbezirk) zu verfahren.  
Die Frist für die Wahlbekanntmachung beträgt 28 Kalendertage.

#### **§ 6 Wählerverzeichnis**

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Stimmbezirken und Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahl-

berechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses wird er von der Universitätsverwaltung unterstützt. In besonderen Fällen kann der Zentrale Wahlvorstand Örtliche Wahlvorstände mit der Erstellung von Wählerverzeichnissen beauftragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum der/ des Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer. Es soll eine laufende Nummer enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen, bei Wahlen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HUWO eine Woche, auszulegen. Während dieser Frist kann jeder/ jede Wahlberechtigte schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner/ ihrer Gruppe einlegen. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendig gewordene Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor. Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studienganges sind dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen; dieser entscheidet nach Anhörung des/ der Wahlberechtigten (§ 5 HWGVO).

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

#### **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 42. Tag – bei Wahlen gemäß § 5 Abs. 2 HUWO am 16. Tag – vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Ein Überschreiten der zuständigen Kennwortlänge hat seine vollständige Streichung zur Folge. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien muss mindestens drei Bewerber/ Bewerberinnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ Bewerberinnen gilt auch als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(4) In entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 HUWO bedarf ein Wahlvorschlag bei Wahlen, die den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes unterliegen, der Unterstützung mindestens dreier Wahlberechtigter. Bei weniger als acht Wahlberechtigten einer Gruppe genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten/ eine Wahlberechtigte.

(5) Wahlvorschläge für Wahlen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

#### für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

1. Vor- und Familienname
2. Vollständige Dienstanschrift und Telefonnummer
3. Geburtsdatum

#### für Studierende

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/ Semesterzahl
4. Adresse mit Telefonnummer

Jeder Bewerber/ jede Bewerberin muss seine/ ihre Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson für den Wahlvorstand mit Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummern zu benennen.

(6) Jeder Bewerber/ jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber/ Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Für jede Wahlbewerbung ist ein gesondertes Formblatt erforderlich.

(7) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können dem Akademischen Senat, dem Konzil, dem Kuratorium, einem Fakultätsrat oder Institutsrat nicht angehören. Unberührt davon bleibt die Wählbarkeit von Personalratsangehörigen, wenn ein Kandidat mit der Zustimmungserklärung gemäß Abs. 5 zugleich erklärt, dass er für den Fall der Wahl sein Personalratsmandat niederlegt. Leitende Beamte/ Beamtinnen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Kuratorium oder dem Akademischen Senat angehören. Zum Kreis der leitenden Beamten/ Beamtinnen gehören Angehörige der Besoldungsgruppe A 15 und höher, zum Kreis der leitenden Angestellten Angehörige der Vergütungsgruppe BAT I a und höher.

## **§ 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

(1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den Vorschriften des § 7 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber/ Bewerberinnen schriftlich zu informieren.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO wird von dem/ der Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jeder/ jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim zuständigen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Ist der zuständige Wahlvorstand ein Örtlicher Wahlvorstand, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand zu treffen.

## **§ 9 Stimmzettel**

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl enthält der Stimmzettel die Listennummer, das Kennwort und die Namen der Bewerber/ Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.

(3) Bei Mehrheitswahlen gemäß § 1 Abs. 3 und in Gremien sind die Namen aller Bewerber/ Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

## **§ 10 Urnenwahl**

(1) Der ÖWV richtet in seinem Stimmbezirk nach Bedarf Wahllokale ein. In den Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler/ eine Wählerin aufhält. Der

Wahlleiter/ die Wahlleiterin übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität aus.

Während der Wahlhandlung muss der Wahlleiter/ die Wahlleiterin die Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlleiters/ einer Wahlleiterin und eines Protokollführers/ einer Protokollführerin sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals legt der Wähler/ die Wählerin einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Protokollführer/ die Protokollführerin stellt den Namen des Wählers/ der Wählerin im Wählerverzeichnis fest und händigt dem Wähler/ der Wählerin den oder die Stimmzettel aus. Der Wähler/ die Wählerin kennzeichnet in der Wahlkabine den bzw. die Stimmzettel und faltet ihn mit der unbeschrifteten Seite nach außen. Danach wirft der Wähler/ die Wählerin den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
3. Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe
4. Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe
5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen
6. Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe
7. Zahl der gültigen Stimmen je Mitgliedergruppe
8. Die Zahl der auf die einzelnen Listen und/ oder Bewerber/ Bewerberinnen entfallenden Stimmen
9. Besondere Vorkommnisse

### **§ 11 Briefwahl**

(1) Die Zulässigkeit der Briefwahl ist in § 48 Abs. 2 BerlHG geregelt.

(2) Ist Briefwahl zulässig, kann der/ die Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Dem/ der Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihm/ ihr anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens acht Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Briefwahlunterlagen sind

- der Wahlschein
- der bzw. die Stimmzettel
- der Stimmzettelumschlag
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen)

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wähler/ die Wählerin durch seine/ ihre Unterschrift versichern, dass er/ sie den bzw. die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(6) Briefwähler/ Briefwählerinnen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

### **§ 12 Mehrheitswahl**

(1) Eine Mehrheitswahl findet unbeschadet der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von Gremien statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler/ die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber/ eine Bewerberin vorhanden ist.

(4) Bei Stimmengleichheit bei Wahlen innerhalb von Gremien wird die Wahl wiederholt. Ansonsten zieht der/ die Vorsitzende des ÖVV das Los.

### **§ 13 Wahlen innerhalb von Gremien**

Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im BerlHG, in der HWGVO oder in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechende Anwendung. Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

## **§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Für die Wahlen zum Fakultätsrat zählt die örtliche Wahlleitung nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber/ Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Verteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es an den Zentralen Wahlvorstand.

Die Stimmzettel und Protokolle der Wahlen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 werden dem Zentralen Wahlvorstand nach Wahlabschluss ausgehändigt.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:

1. die Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe
3. die Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe
4. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen
5. die Namen der gewählten Bewerber

## **§ 15 Gültigkeit des Stimmzettel**

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

- er nicht gekennzeichnet ist
- er erkennbar nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist
- aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers/ der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist
- er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält
- bei einer Wahl gemäß § 2 HWGVO mehr als ein Bewerber/ eine Bewerberin gekennzeichnet wurde
- bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler/ der Wählerin zustehen
- er Stimmenhäufungen enthält
- ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung des Wählers/ der Wählerin enthält
- der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

## **§ 16 Wahlanfechtung**

(1) Jeder/ jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem/ einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand, ggf. im Benehmen mit dem Örtlichen Wahlvorstand, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 17 Wiederholungswahl, Nachwahl**

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach den denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 16 hinsichtlich

der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 7 beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.

### **§ 18 Stellvertretung, Mandatsnachfolge**

(1) Ist ein Mitglied eines in § 1 Abs. 2 genannten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch den jeweils rangnächsten Bewerber/ die jeweils rangnächste Bewerberin aus seinem/ ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Die Mitglieder im Kuratorium gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG können sich innerhalb ihrer Mitgliedergruppe ggf. von der anderen ins Kuratorium gewählten Liste vertreten lassen. Satz 1 gilt entsprechend.

Durch Mehrheitswahl gemäß § 12 gewählte Gremienmitglieder können sich durch die/ den Bewerber/-in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt wurde
- die Organisationseinheit verlässt, für die er gewählt ist
- aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert
- sein Mandat niederlegt

Die Mandatsniederlegung hat der/ die Ausscheidende dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt der jeweils rangnächste Bewerber/ die jeweils rangnächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des/ der Ausgeschiedenen (Nachrücker/ Nachrückerin), im Falle einer Mehrheitswahl der Bewerber/die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl. Der zuständige Wahlvorstand setzt den Nachfolgekandidaten/die Nachfolgekandidatin hiervon schriftlich in Kenntnis.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/ Konzil und Kuratorium ist nicht zulässig. Personen, die zugleich als Mitglied oder Stellvertreter/ Stellvertreterin in den Akademischen Senat/ in das Konzil und das Kuratorium gewählt wurden, müssen sich entscheiden, welches Mandat sie wahrnehmen.

(5) Für Mitglieder der Universitätsleitung, die Mitglied oder Stellvertreter/ Stellvertreterin im Akademischen Senat und/ oder Kuratorium sind, ruht das Mandat, das Recht zur Stellvertretung oder Mandatsnachfolge für die Dauer des Wahlamtes gemäß § 53 oder § 57 BerlHG.

### **§ 19 Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentinnen**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit des Vorgängers/ der Vorgängerin endet. Die gemäß § 53 BerlHG erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin wird vom Zentralen Wahlvorstand spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Konzils zugesandt. Weist das Kuratorium gemäß § 53 Abs. 2 BerlHG die Wahlvorschläge an den Akademischen Senat zurück, wird der endgültige Wahlvorschlag des Akademischen Senats durch den Zentralen Wahlvorstand spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich bekanntgemacht und den Mitgliedern des Konzils zugesandt. Bei der Festsetzung der Termine stimmt sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Kollegialorganen ab.

(3) Die Wahl des Ersten Vizepräsidenten/ der Ersten Vizepräsidentin findet gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin statt, wenn deren Amtszeiten zur gleichen Zeit enden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Ein gewählter und bestellter Präsident/ eine gewählte und bestellte Präsidentin kann bereits vor seinem/ ihrem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen gemäß § 57 Abs. 3 BerlHG machen. Die Bekanntmachung des Termins für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen durch den Zentralen Wahlvorstand erfolgt mindestens 35 Kalendertage vor dem Wahltag. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 20 Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung gemäß Vorläufiger Verfassung**

(1) Für die Wahl der Mitglieder des abweichend von §§ 51 bis 58 BerlHG vorgesehenen Präsidiums gelten folgende Regelungen:

Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum Ende der Amtszeit des bisherigen Präsidiums gewährleistet ist. Bei der erstmaligen Einführung des neuen Leitungsmodells eröffnet der Zentrale Wahlvorstand das Verfahren unverzüglich nach dem entsprechenden Beschluss des Konzils.

Die Ausschreibung erfolgt durch das Kuratorium gemäß Vorläufiger Verfassung sowohl universitätsintern als auch bundesweit.

Der Wahlvorschlag des Kuratoriums gemäß Vorläufiger Verfassung an das Konzil muss die vorgesehene Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums angeben.

Die notwendige Mehrheit für jedes Mitglied richtet sich nach § 53 Abs. 3 BerlHG. Kommt bei mehreren vorgeschlagenen Personen für ein Amt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, ist § 53 Abs. 4 BerlHG sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist entsprechend auf die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Kanzlers oder der Kanzlerin nach § 3 Abs. 1 Ziff. 8 der Vorläufigen Verfassung in der Fassung vom 4. Februar 1998 anzuwenden.

## **§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Humboldt-Universität zu Berlin  
gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer